



F. W. Hempel Metallurgical GmbH
Weissensteinstr. 70
46149 Oberhausen
Telefon +49 208 62055 0
Telefax +49 208 62055 348
info@metallurgical.de



Hong Kong Representative Office
Workshop A, 11/F, Grandion Plaza
932 Cheung Sha Wan Road
Kowloon, Hong Kong, PRC
Telefon +852 23709092
Telefax +852 24394966
t.chan@metallurgical.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der F. W. Hempel Metallurgical GmbH (nachfolgend: „Hempel“) und dem Lieferanten über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) finden ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Liefergegenstände, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber Hempel ausgeschlossen, auch wenn Hempel ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen von Hempel sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben und rechtswirksam unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden dazu sind nicht verbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Hempels Bestellungen stellen Kaufanträge dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Nach Ablauf der Frist ist Hempel nicht mehr an den Kaufantrag gebunden.
- 2.3 Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von Hempel schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt Hempels Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

3. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

Die nachfolgenden Ziffern 3.1 bis 3.4 gelten nur, soweit die Parteien nicht die INCOTERMS 2010 wirksam vereinbart haben oder diese keine entsprechende wirksame Regelung enthalten.

- 3.1 Der Versand der Liefergegenstände hat an die von Hempel jeweils in der Bestellung angegebene Adresse („Lieferadresse“) zu erfolgen.
- 3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Liefergegenstände trägt bis zu ihrem Eintreffen an der Lieferadresse der Lieferant. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort. Der Lieferant hat die Liefergegenstände gegen zufälligen Untergang, zufällige Verschlechterung und schuldhaft verursachte Schadensursachen durch den Lieferanten auf seine Kosten zu versichern.
- 3.3 Hempel kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Tut Hempel dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Alle Verpackungen werden auf Hempels Wunsch vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.
- 3.4 Am Tage des Abgangs der Sendung ist Hempel eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer, der Menge und der genauen Warenbestellung zuzusenden. Der Sendung selbst ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung mit den gleichen Angaben beizufügen. Andernfalls ist Hempel berechtigt, die Entgegennahme der Sendung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern.

4. Lieferfristen und -termine

Die Bestimmungen aus diesem Absatz 4 finden unbeschadet irgendwelcher Rechte, die von Hempel unter Absatz 11 unten ausgeübt werden können, Anwendung.

- 4.1 Die in der jeweiligen Bestellung genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten.
- 4.2 Vereinbarte Liefertermine sind dann erfüllt, wenn die Liefergegenstände zu dem vorgesehenen Zeitpunkt an der Lieferadresse (vgl. Ziffer 3.1) eingegangen sind. Die Liefergegenstände sind jeweils mit den dazugehörigen schriftlichen Unterlagen (z. B. Analysewerte, Gewichtlisten, Versicherungspolicen, Konnossemente usw.) zu liefern.



F. W. Hempel Metallurgical GmbH
Weissensteinstr. 70
46149 Oberhausen
Telefon +49 208 62055 0
Telefax +49 208 62055 348
info@metallurgical.de



Hong Kong Representative Office
Workshop A, 11/F, Grandion Plaza
932 Cheung Sha Wan Road
Kowloon, Hong Kong, PRC
Telefon +852 23709092
Telefax +852 24394966
t.chan@metallurgical.de

- 4.3 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen behält Hempel sich das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Regeln verpflichtet.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges ist Hempel unbeschadet aller sonstigen Ansprüche berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes der in Verzug befindlichen Waren, höchstens jedoch 5 % des Gesamtlieferwertes dieser Lieferung zu verlangen. Hempel wird jede angefallene Vertragsstrafe auf den sonst geltend gemachten Verzugschaden anrechnen.
- 4.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Hempel unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden.
- 4.6 Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches von Hempel und von ihr nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen/angeliefert werden kann, ist Hempel für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. Hempel wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass Hempel auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen verlangen kann. Der Lieferant hat in einem solchen Fall den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahren einzulagern.

5. Teil-, Mehr-, Minder-, Zufühlieferungen

- 5.1 Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen ist Hempel nicht verpflichtet. Hempel ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann Hempel die Reihenfolge derselben bestimmen. Für die einzelne Sendung hat der Lieferant am Versandtag eine Lieferanzeige zu übermitteln, aus der der Tag der Bestellung, die Bestellnummer und Menge hervorgeht. Teil- und Restlieferungen sind als solche gesondert zu kennzeichnen.
- 5.2 Für Zustand, Art, Menge und Gewicht einer Lieferung sind die bei Hempels Wareneingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend, sofern nicht der Lieferant eine unsachgemäße Eingangsprüfung nachweist.
- 5.3 Hempel ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 5 % von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hempel.
- 5.4 Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist Hempel nicht verpflichtet. In jedem Falle trägt der Lieferant jedoch die Lagerkosten und die Gefahr bis zum Eintritt der Fälligkeit.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend.
- 6.2 Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung ist ein Festpreis. Er schließt Verpackung, Fracht, Versicherungen und ähnliches ein.
- 6.3 Soweit zwischen den Parteien kein Festpreis vereinbart ist, ergibt sich der jeweilige Preis aus der in der Bestellung (Auftragsbestätigung) enthaltenen Preisfindungsformel. Sind die endgültigen Preise für die Liefergegenstände am Ende des Monats, in dem die Lieferung erfolgte, festgelegt, wird der Lieferant Hempel eine endgültige Rechnung nach der Preisfindungsformel erstellen und übermitteln. Für diese endgültige Rechnung gilt Ziffer 6.4. Etwaige Zuvielzahlungen von Hempel sind Hempel innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu erstatten. Sollte Hempel zu Nachzahlungen verpflichtet sein, erfolgen diese nach Ziffer 6.5.
- 6.4 Die Rechnung des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer mit Datum gesondert von der Lieferung bei Hempel einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig, so treten bis zur Klärung dieser Angaben die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges nicht ein.
- 6.5 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Hempels Wahl innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Hempel, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände und erfolgter Qualitätsprüfung in angemessener Frist. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.



F. W. Hempel Metallurgical GmbH
Weissensteinstr. 70
46149 Oberhausen
Telefon +49 208 62055 0
Telefax +49 208 62055 348
info@metallurgical.de



Hong Kong Representative Office
Workshop A, 11/F, Grandion Plaza
932 Cheung Sha Wan Road
Kowloon, Hong Kong, PRC
Telefon +852 23709092
Telefax +852 24394966
t.chan@metallurgical.de

- 6.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist Hempel berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung oder anderweitigen einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien zurückzuhalten.
- 6.7 Hempel ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen Hempel hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die Hempel gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.8 Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Hempel ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Der Lieferant kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber Hempel nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Lieferanten, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Liefergegenständen geht bei vollständiger Bezahlung durch Hempel auf Hempel über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

8. Mängelrüge bei Lieferung

Hempel untersucht die gekauften Liefergegenstände unverzüglich nach Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen; offenkundige Mängel zeigt sie dem Lieferanten unverzüglich nach Eingang der Lieferung, spätestens jedoch 14 Werktagen danach, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.

9. Rechte Hempels wegen Mängeln

- 9.1 Die Beschaffenheit von Liefergegenständen und die Einstandspflicht des Lieferanten für ihre Beschaffenheit richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen der Parteien. Die Liefergegenstände müssen stets frei von jeglicher Radioaktivität sein. Der Lieferant wird die Liefergegenstände dementsprechend frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern. Die Liefergegenstände werden im Übrigen allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsvorschriften, einschließlich allen anwendbaren EU-Richtlinien entsprechen.
- 9.2 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 9.1 bestimmen sich Hempels Rechte, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sowie die anwendbare Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 9.2) ist Hempel berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel von Liefergegenständen selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auszuwechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z. B. Gefahr in Verzug) besteht, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sonst Hempel unzumutbar ist, oder der Lieferant selbst Hempels Verlangen auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.
- 9.4 Die Annahme der Lieferung und Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

10. Produkthaftung

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Hempel alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. Hempel insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haften würde.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und Hempel den Versicherungsschutz auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

11. Verpflichtungen im Rahmen von REACH

- 11.1 Der Lieferant ist für den Erhalt aller notwendigen Registrierungen für die Herstellung, den Import oder Verkauf aller Stoffe (wie in der Verordnung



F. W. Hempel Metallurgical GmbH
Weissensteinstr. 70
46149 Oberhausen
Telefon +49 208 62055 0
Telefax +49 208 62055 348
info@metallurgical.de



Hong Kong Representative Office
Workshop A, 11/F, Grandion Plaza
932 Cheung Sha Wan Road
Kowloon, Hong Kong, PRC
Telefon +852 23709092
Telefax +852 24394966
t.chan@metallurgical.de

EC1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH") definiert), die die Liefergegenstände bilden oder einen Bestandteil davon bilden (oder eines Bestandteils davon), zuständig - und zwar in Übereinstimmung mit REACH und innerhalb der von REACH spezifizierten Fristen ("Stoffregistrierung").

- 11.2 Für den Fall, dass durch Versäumnis des Erhalts der Stoffregistrierung eine Lieferverzögerung oder Auftragsstornierung verursacht wird oder möglicherweise verursacht wird, muss der Lieferant Hempel gemäß Absatz 4.5 dieser Vereinbarung unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis setzen.
- 11.3 Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, die Liefergegenstände (oder Bestandteile davon) gemäß den in Absatz 4.1 vereinbarten Lieferfristen und -terminen zu liefern, weil die Stoffregistrierung für irgendeinen Stoff, der die Liefergegenstände bildet oder einen Bestandteil davon bildet (oder Bestandteil davon ist), aus irgendeinem Grund nicht erfolgt ist oder ein Antrag auf Stoffregistrierung, der die Liefergegenstände betrifft, von der Europäischen Chemikalienagentur abgelehnt wurde, behält sich Hempel unbeschadet anderer Rechte, die Hempel haben kann, das Recht vor:
- (a) den Auftrag ganz oder teilweise zusammen mit anderen noch nicht ausgeführten Aufträgen mit sofortiger Wirkung zu stornieren;
 - (b) die Annahme nachfolgender Lieferungen von Liefergegenständen, die der Lieferant zuzustellen versucht, zu verweigern;
 - (c) Schadenersatzansprüche zu stellen für zusätzliche Kosten, Verluste oder Ausgaben, die Hempel entstehen (insbesondere Kosten für die Beschaffung von Ersatzgütern oder -stoffen, entgangene Gewinne, entgangene Geschäfte oder Verlust bzw. Minderung des Goodwill), welche auf irgendeine Weise dem Versäumnis des Lieferanten, die Liefergegenstände gemäß den vereinbarten Lieferfristen und -terminen zu liefern, zuzuschreiben sind; und
 - (d) Ersatzgüter oder -stoffe von anderen Lieferanten zu erhalten und sich vom Lieferanten sämtliche Kosten und Ausgaben erstatten zu lassen, die Hempel in angemessener Weise bei der Beschaffung dieser Ersatzgüter und -stoffe entstanden sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hempel mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen des Käufers. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Hempel das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.3 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.4 Eine Verzichtserklärung auf irgendein Recht im Rahmen eines Vertrages und/oder dieser Einkaufsbedingungen ist nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt; sie gilt nur für die Partei, an die die Verzichtserklärung gerichtet ist, und für die Umstände, für die sie erteilt wird. Eine versäumte Ausübung oder eine verspätete Ausübung irgendeines Rechts oder Rechtsmittels, das im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen oder per Gesetz vorgesehen ist, stellt keinen Verzicht auf ein derartiges Recht oder Rechtsmittel dar, noch verhindert oder beschränkt es irgendeine künftige Ausübung oder Erzwingung eines derartigen Rechts oder Rechtsmittels. Eine alleinige oder teilweise Ausübung irgendeines Rechts oder Rechtsmittels im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen verhindert oder beschränkt die weitere Ausübung dieses oder jedes anderen Rechts oder Rechtsmittels.
- 12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. Hempel ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).